



VerErben

Wie mache ich es richtig?

Mit Sonderteil:

VerErben zugunsten von Menschen mit Behinderung

Mensch^{sein}
für Menschen



VerErben

Wie mache ich es richtig?

Mit Sonderteil:
VerErben zugunsten von Menschen mit Behinderung



Caritas im
Bistum Augsburg

Hinweis

Auch wenn der Inhalt der Broschüre durch eine Fachanwältin geprüft wurde, erhebt der Herausgeber nicht den Anspruch, alle Aspekte in dieser Informationsbroschüre voll umfänglich und für jede Situation irrtumsfrei erläutert zu haben. Zudem können seit der Drucklegung rechtliche Änderungen eingetreten sein.

Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Die Haftung für sachliche Fehler und/oder deren Folgen wird ausgeschlossen.

Die Broschüre versteht sich als allgemeiner Ratgeber. Der Inhalt dieser Broschüre kann eine juristische Beratung nicht ersetzen. Die Herausgeber empfehlen eine Beratung durch Rechts- bzw. Fachanwälte für Erbrecht und/oder Notare.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit und der Verwendung eines üblichen Schreibstils wird in der Regel bei den Formulierungen die männliche Form verwendet.

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Besitz ist keine Schande, auch nicht finanzieller Reichtum, wie immer man ihn auch definieren mag. Man hat dafür viel gearbeitet, ist sorgsam mit dem Geld umgegangen, erwies sich stets klug genug, das, was man erwarb, nicht leichtsinnig zu verschleudern. Oder man ist mit dem Erbe, das einem selbst zukam, als guter Verwalter umgegangen.

Wir alle wissen: wir leben nicht ewig auf Erden. Wir wissen auch, dass wir nicht wissen, wann, wo und wie uns der Tod ereilen wird. Wir können das nicht bestimmen. Was wir aber rechtzeitig tun können, ist festzulegen, was mit unserem Besitz und Vermögen geschieht, ob es viel oder wenig ist. Wir tun uns selbst, aber auch allen unseren Angehörigen und liebgewordenen Menschen einen großen Gefallen, wenn wir uns damit rechtzeitig auseinandersetzen.

Wir wollen Ihnen mit dieser Testamentsbroschüre die wichtigsten Informationen an die Hand geben. Was muss ich alles bedenken? Wie vererbe ich richtig?

Vergessen wir nicht: Besitz und Vermögen sind letztlich ein Geschenk. Jeden von uns hätte auch ein anderes Schicksal treffen können. Wir können uns dafür dankbar erweisen, indem wir mit unserem Besitz und Vermögen auch nach unserem Tod eine gute Saat ausstreuen.

Denken Sie also sorgfältig nach, was mit Ihrem Erbe eines Tages geschehen soll. Diese Testamentsbroschüre soll Ihnen dabei ein wenig zur Seite stehen.



Diözesan-Caritasdirektor
Pfarrer Dr. Andreas Magg

VerErben – Wie mache ich es richtig?

Inhaltsverzeichnis

I. Testament! Wozu?	7
Brauche ich überhaupt ein Testament?	7
II. Gesetzliche Rangfolge	8
Wie regelt der Gesetzgeber das Erbe?	8
Welche Rechtswirkung hat die Rangfolge.....	10
Was erbt mein Ehepartner laut Gesetz?	10
Was kann ich tun, wenn ich die gesetzliche Erbfolge gerade nicht will? ...	12
III. Testament/Erbvertrag	14
Brauche ich denn nun eine letztwillige Verfügung?	14
Wie erstelle ich ein Testament?	14
Was muss ich beim privatschriftlichen Testament beachten?	14
Wie wird ein notarielles Testament erstellt?	16
Was ist besser für mich, das privatschriftliche oder das notarielle Testament?	16
Was ist ein gemeinschaftliches Ehegattentestament?	18
Und was ist das „Berliner Testament“?	19
Wann ist es besser einen Erbvertrag statt eines Testamentes zu errichten?..	20
Was bedeutet die Einsetzung als Erbe?	20
Was bedeutet demgegenüber ein Vermächtnis?	21
IV. Die Erbengemeinschaft	23
Was versteht man unter einer Erbengemeinschaft?	23
Kann ich bestimmen, wer zur Erbengemeinschaft gehört?	23
Und wenn ich kein Testament errichte, ich aber auch keine Verwandten mehr habe?	24
Der Vertrag zugunsten Dritter	24

V. Pflichtteil	25
Kann ich eigentlich auch Verwandte von der Erbfolge ausschließen?	25
Was ist ein Pflichtteil?	25
Wer ist überhaupt pflichtteilsberechtigt?	25
Wie hoch ist der Pflichtteil?	26
Wer fordert und berechnet den Pflichtteil?	26
Kann ich den Pflichtteil durch Testament oder auf anderem Wege ausschließen?	27
VI. Testamentsvollstreckung	29
Wen kann ich als Testamentsvollstrecker einsetzen?	29
Muss ich oder der Erbe den Testamentsvollstrecker bezahlen?	29
Was ist die genaue Aufgabe des Testamentsvollstreckers?	30
Was ist, wenn der Testamentsvollstrecker sein Amt nicht antreten kann oder niederlegen muss?	30
VII. Schenkung	31
Müssen die Beschenkten Steuern zahlen?	31
VIII. Sonderfälle	32
Sonderfall Bankguthaben	32
Sonderfall Immobilien	32
Sonderfall Lebensversicherungen	33
Sonderfall Stiftung	33
Finanzamt und Erbschaftssteuer	34
Sonderteil: VerErben zugunsten von Menschen mit Behinderung	38



I. Testament! Wozu? | Seite 7

Brauche ich überhaupt ein Testament?

II. Gesetzliche Rangfolge | Seite 8

Wie regelt der Gesetzgeber das Erbe?

I. Testament! Wozu?

Brauche ich überhaupt ein Testament?

An den eigenen Tod zu denken, ist nicht angenehm. Niemand tut dies gerne. Erst recht nicht, wenn man sich noch jung und gesund fühlt. Doch wie schnell kann ein Menschenleben ein unerwartetes und tragisches Ende nehmen – durch einen plötzlichen Tod bei einem Unfall oder wegen einer tödlichen Krankheit. Selbst im hohen Alter verdrängen nicht wenige Menschen den Gedanken an den eigenen Tod. „Ich habe ja noch etwas Zeit.“ Und dann fehlt doch die Zeit. Das in vielen Jahren mit eigener Kraft, eigenem Fleiß und großer Sparsamkeit aufgebaute Vermögen fällt an Menschen, die sich nie oder nur kurz vor dem Tode um einen gekümmert haben. Das mühsam ersparte und abbezahlte Haus muss „versilbert“ werden, um die gesetzlichen Erben auszahlen zu können.

Natürlich kann man sagen: Nach mir die Sintflut. Die Erfahrung zeigt aber, dass gerade Menschen in fortgeschrittenem Alter sicherstellen möchten, dass ihr Vermögen nicht in beliebige Hände fällt, sondern an ganz bestimmte Personen oder Einrichtungen geht.

Der Gesetzgeber bietet mit seinen Vorschriften zur Erbfolge einen möglichen Weg an, aber eben nur einen von vielen.

Sie müssen sich über eines im Klaren sein:

Nur dann, wenn Sie Bescheid wissen, wie die Rechtslage ist, können Sie beurteilen, ob der Weg des Gesetzgebers überhaupt Ihren Vorstellungen entspricht.

Werden Sie aktiv:

- Informieren Sie sich, wer Ihr Erbe bekommt, wenn Sie kein Testament schreiben und Ihre Hinterbliebenen nach dem Gesetz erben (sog. „gesetzliche Erbfolge“).
- Prüfen Sie für sich, ob der gesetzliche Weg Ihren Vorstellungen entspricht. Falls nein, sollten Sie ihren Erbfall durch Testament oder Erbvertrag regeln!

Diese Broschüre will Ihnen grundlegende Kenntnisse mit auf den Weg geben, die Ihnen bei Ihren Überlegungen, Ihren Nachlass zu regeln, helfen sollen.

II. Gesetzliche Rangfolge

Wie regelt der Gesetzgeber das Erbe?

Wenn Sie kein Testament, keinen Erbvertrag und kein Vermächtnis hinterlassen, greift die sogenannte **gesetzliche Erbfolge**. Sie bestimmt, welche(r) Verwandte(r) bzw. Angehörige(r) in welchem Umfang erbt.

Wer sind nun die **gesetzlichen Erben**? Dazu gehören Blutsverwandte, Ehepartner sowie adoptierte Kinder. Wer meint, damit wäre auch automatisch der Erbanteil festgelegt, den der überlebende Ehepartner nach dem eigenen Tod erhält, der irrt. Doch dazu später.

Es kann nicht jeder Verwandte egal welchen Ranges erben. Das Erbe würde dabei völlig zerstückelt werden und langwierige Auseinandersetzungen unter den Erben könnten die Folge sein. Deshalb hat der Gesetzgeber eine **Rangfolge für die gesetzliche Erbfolge** festgelegt. Diese Rangfolge besteht aus sogenannten „Ordnungen“, so die Wortwahl des Gesetzgebers.



Die Rangfolge:

Erben I. Ordnung

- Gesetzliche Erben der I. Ordnung sind der Ehegatte und die Kinder.
- Sind die Kinder vorverstorben, treten an ihre Stelle Enkel und Urenkel.
- Wie hoch die Erbquote beim überlebenden Ehegatten ausfällt, hängt davon ab, in welchem Güterstand er mit dem verstorbenen Ehepartner lebte.
- Die Kinder erhalten das restliche Vermögen jeweils zu gleichen Teilen.

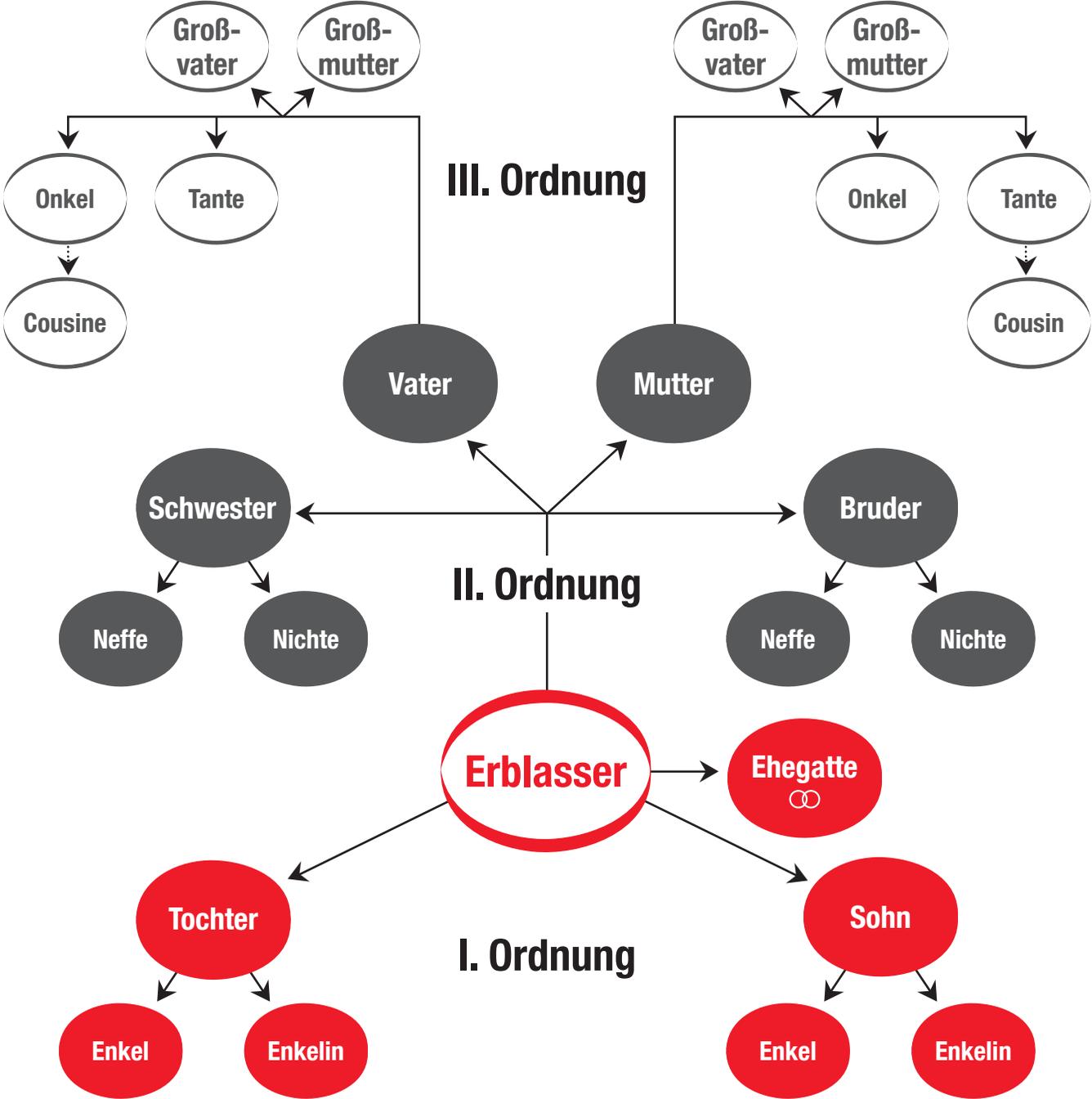
Erben II. Ordnung

- Gesetzliche Erben der II. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (also Geschwister, Nichten und Neffen des Erblassers).

Erben III. Ordnung

- Gesetzliche Erben der III. Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also die Geschwister der Eltern bzw. Onkel und Tanten und deren Nachkommen, also die Cousins und Cousinen des Erblassers.

Übersicht gesetzliche Rangfolge



Welche Rechtswirkung hat die Rangfolge?

Ein Verwandter der nachfolgenden/entfernteren „Ordnung“ erbt nicht, wenn mindestens ein Verwandter aus der vorhergehenden/vorrangigen „Ordnung“ vorhanden ist.



Beispiel:

Stirbt eine ledige Mutter und hinterlässt ein eigenes Kind, sind automatisch die Eltern dieser Mutter vom Erbe ausgeschlossen.

Was erbt mein Ehepartner laut Gesetz?

Ehepartner sind nicht miteinander blutsverwandt. Der Gesetzgeber räumt ihnen in § 1931 BGB ein eigenes Erbrecht ein. Für die Höhe des Erbrechts (Erbquote) kommt es auf zwei Umstände entscheidend an:

- Neben welchen anderen Verwandten der Ehegatte erbt (Rangfolge der Ordnungen)
- In welchem Güterstand die Eheleute zum Zeitpunkt des Erbfalls gelebt haben

Haben die Eheleute keinen notariellen Ehevertrag geschlossen, leben sie im gesetzlichen Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft**. Der überlebende Ehegatte erbt $\frac{1}{4}$ des Vermögens des Verstorbenen und ein weiteres $\frac{1}{4}$ als pauschalen Zugewinnausgleich – im Ergebnis also $\frac{1}{2}$.

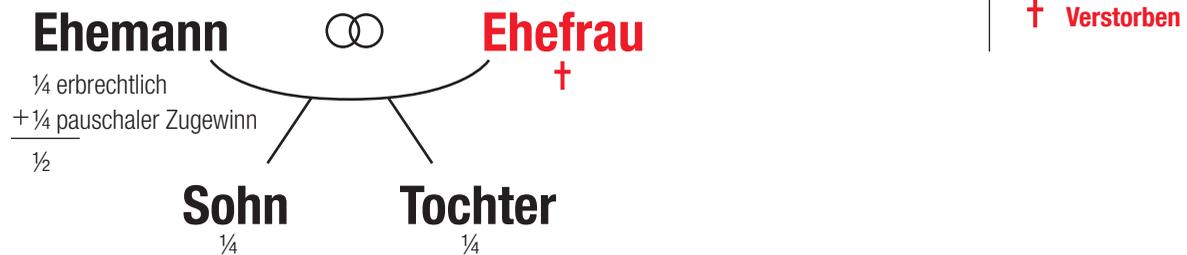
Sind Kinder vorhanden, erben sie die andere Hälfte zu gleichen Teilen.

Hatten die Eheleute per Ehevertrag miteinander **Gütertrennung** vereinbar, hängt die Erbquote von der Anzahl der Kinder ab, und es gibt auch keinen pauschalen Zugewinnausgleich. Neben einem Kind erbt der überlebende Ehegatte $\frac{1}{2}$, neben 2 Kindern $\frac{1}{3}$ und bei 3 oder mehr Kindern insgesamt $\frac{1}{4}$ des Vermögens des Verstorbenen.

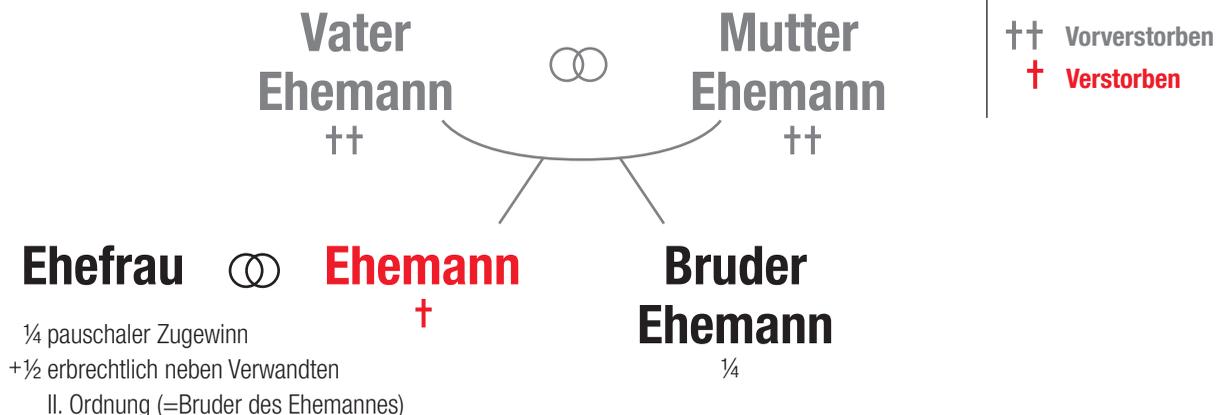
Besonders in landwirtschaftlich geprägten Gegenden findet man zum Teil noch den ehevertraglich vereinbarten Güterstand der **Gütergemeinschaft**. Hier erbt der überlebende Ehegatte $\frac{1}{4}$ des Vermögens des sog. „Gesamtguts“.

TIPP: Gerade dann, wenn die Eheleute einen Ehevertrag geschlossen haben, ändert sich die gesetzliche Erbfolge und die Berechnung der Erbquoten. Hier macht es Sinn, sich beim Fachmann über die Konsequenzen der erbvertraglichen Regelung auch und besonders für das Erbrecht zu informieren!

Beispiel 1:



Beispiel 2:



Was kann ich tun, wenn ich die gesetzliche Erbfolge gerade nicht will?

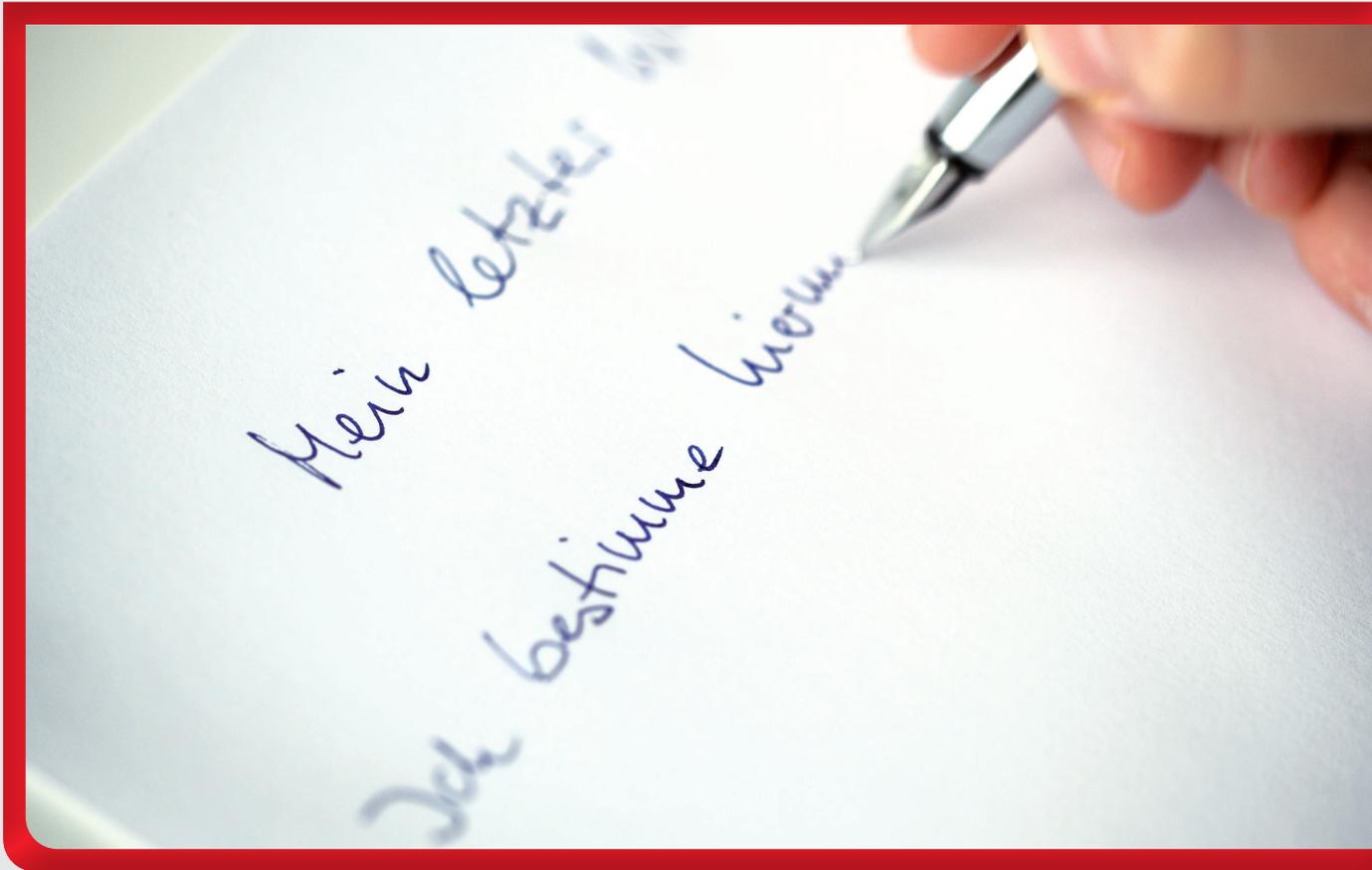
Die gesetzliche Erbfolge, wie sie bereits beschrieben wurde, hebt nicht den Grundsatz der sogenannten Testierfreiheit auf. Das heißt, dass es jedem Erblasser völlig frei steht, eine letztwillige Verfügung, wie zum Beispiel ein Testament, zu treffen.

Das Testament bietet vielfältige Möglichkeiten:

- Ich kann Menschen, die ich bedenken möchte, nicht nur zu von mir vorgegebenen Quoten oder prozentual einsetzen, sondern ich kann auch bestimmte Personen mit einzelnen Vermögenswerten bedenken (z. B. Auto, Sparbuch, Eigentumswohnung(en) usw.).
- Ich kann auch Zuwendungen von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen (z. B. bestimmtes Alter erreichen, bestimmte Ausbildung abschließen, Grabpflege übernehmen o. ä.).

Ein Testament ist wie ein maßgeschneidertes Kleid! Ich kann es genau meinen Wünschen und Vorstellungen entsprechend entwerfen.





III. Testament/Erbvertrag | Seite 14

Brauche ich denn nun eine letztwillige Verfügung?

Wie erstelle ich ein Testament?

III. Testament/Erbvertrag

Brauche ich denn nun eine letztwillige Verfügung?

Wenn Sie möchten, dass Ihre Kinder zu gleichen Teilen erben und wenn die vom Gesetzgeber vorgeschlagenen Erbquoten in Ihrem Sinn sind, können Sie es bei der gesetzlichen Erbfolge belassen.

Wie erstelle ich ein Testament?

Um ein Testament zu errichten, müssen Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und testierfähig sein, d. h. nicht unter Geisteskrankheit oder Bewusstseinsstörung leiden.



Übrigens:

Die Anordnung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht bedeutet nicht zwangsläufig, dass einem die Fähigkeit, ein Testament zu errichten, abgesprochen wird.

Sie können Ihr Testament entweder selbst verfassen (**sog. privatschriftliches Testament**) oder von einem Notar beurkunden lassen (**sog. notarielles Testament**). In beiden Fällen treten die Wirkungen Ihres Testaments erst nach Ihrem Tod ein. Sie können Ihr Testament auch jederzeit ändern, ergänzen, aufheben oder widerrufen.

Was muss ich beim privatschriftlichen Testament beachten?

Schreiben Sie Ihr Testament von Anfang an bis Ende eigenhändig, also handschriftlich, und ohne Hilfsmittel wie Computer oder Schreibmaschine. Die Ortsangabe und das Datum dürfen auf keinen Fall fehlen! Auch muss das Testament am Schluss von Ihnen mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden.

Mein Testament

Ich, Maria Müller, geboren am 1.1.1945,
wohnhaft Musterweg 9 in Augsburg, be-
stimme wie folgt:

Ich setze meinen Sohn Thomas, geboren
12.12.1967, wohnhaft ebenfalls Musterweg 9
in Augsburg, als meinen ~~Allein~~ ~~eben~~ ein.
Meine Nichte, Bettina Meier, geboren am
8.8.1954, wohnhaft Musterstraße 1 in Friedorf,
erhält die doppelreihige Perlenkette, die ihr
immer so gut gefallen hat.

Dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.,
Auf dem Kreuz 41 in 86152 Augsburg, vermache ich
10.000 Euro.

Alle früher verfassten Testamente widerrufe ich
hiermit.

Augsburg, den 23. Oktober 2013

Maria Müller

Wie wird ein notarielles Testament erstellt?

Sie erklären dem Notar, wem Sie etwas vererben möchten. Der Notar formuliert dann Ihr Testament entsprechend Ihren Wünschen. Sie müssen nur unterschreiben. Die Urschrift bleibt beim Notar und kann so nicht verloren gehen. Außerdem wird das zentrale Testamentsregister in Berlin benachrichtigt, dass, wann und bei welchem Notar Sie ein Testament errichtet haben.

Was ist besser für mich, das privatschriftliche oder das notarielle Testament?

Das lässt sich nicht pauschal beantworten. Privatschriftliche Testamente kosten nur Papier und Tinte. Es besteht aber immer das Risiko, dass man aus Gründen fehlender Rechtskenntnis etwas schreibt, das rechtsunwirksam ist oder das Gegenteil von dem eigentlichen Wunsch des Verfassers darstellt.

Auch muss ich als Erbe nach dem Tod des Erblassers keinen Erbschein beantragen, wenn dieser ein notarielles Testament errichtet hat. Dann gilt nämlich das Testament selbst als Erbschein.

In jedem Fall sollten Sie sich bei einem Juristen über die rechtlichen Möglichkeiten erkundigen und mit ihm in Ruhe besprechen, wie Sie sich Ihre persönliche Erbfolge nach Ihrem Tod vorstellen und worauf es Ihnen ankommt bzw. was Sie auf gar keinen Fall wollen. Anwalt oder Notar können Ihnen empfehlen, welche letztwillige Regelung Ihren Vorstellungen entspricht und die erforderliche klare und eindeutige juristische Formulierung für Sie erstellen.

Nachfolgend eine kurze Übersicht der Testamentsformen:

	Das private Testament	Das notarielle Testament
Wer kann es errichten?	Jeder ab 18 Jahren	Jeder ab 16 Jahren (auch Betreute nach § 1896 BGB)
Wie wird es errichtet?	Alles eigenhändig handschriftlich mit Unterschrift und Ort der Niederschrift	Durch den Notar mit Unterschrift des Erblassers. Auch durch die Übergabe eines selbstgefertigten Testaments mit Prüfung durch den Notar.
Wo wird es aufbewahrt?	Durch den Erblasser, einen vertrauten zuverlässigen Menschen, oder amtliche Verwahrung beim Amtsgericht gegen einen Hinterlegungsschein.	Urschrift bleibt beim Notar.
Wie kann ich es widerrufen?	Durch Vernichtung oder Aufstellung eines neuen Testaments.	Die Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung gilt als Widerruf.
Was kostet es?	kostenlos	Gebühr beim Notar nach der Kostenordnung, Höhe hängt vom zu vererbenden Vermögen ab.
Sicherheit?	Kann „verloren“ gehen.	Kein Verlust möglich, da Urschrift beim Notar verbleibt.

Das Gesetzbuch sieht eine Vielzahl unterschiedlicher Testamentsformen vor, von denen nachfolgend einige besonders hervorgehoben werden sollen.

Was ist ein gemeinschaftliches Ehegattentestament?

Es ist das gute Recht von Ehepartnern, ihr Testament gemeinsam aufzusetzen. Wie beim Einzeltestament muss dieses Ehegattentestament handschriftlich verfasst werden, allerdings müssen am Ende beide Ehepartner mit Vor- und Zuname unterschreiben. Zudem empfiehlt es sich, dass jeder seine Unterschrift um Orts- und Datumsangabe ergänzt.

Die Ehegatten können den Grad der Bindung des gemeinschaftlichen Testaments selbst bestimmen, indem sie ihre gegenseitigen Bestimmungen bzw. Verfügungen als „wechselbezüglich“ oder eben als „nicht wechselbezüglich“ festlegen. Das ist deshalb wichtig, weil wechselbezügliche Verfügungen nur unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmter Form abänderbar sind. „Nichtwechselbezügliche Verfügungen“ kann der überlebende Ehepartner demgegenüber problemlos einseitig widerrufen oder abändern.

Ein gemeinschaftliches Testament kann also nur dann problemlos geändert werden, wenn beide Ehepartner sich darin einig sind und dies auch bekunden. Nach dem Tod des Ehepartners ist der Überlebende grundsätzlich an das gemeinschaftliche Testament gebunden; es sei denn, der Überlebende schlägt das testamentarische Erbe aus oder das Testament selbst enthält ein Recht des Überlebenden zur Abänderung.

Eine ausführliche Beratung über die rechtlichen Konsequenzen sei an dieser Stelle nochmals empfohlen!

Und was ist das „Berliner Testament“?

Bei diesem Sonderfall des gemeinschaftlichen Testaments können die Ehegatten sich gegenseitig als Erben einsetzen und gleichzeitig bestimmen, wem der beiderseitige Nachlass zufallen soll, wenn sie beide verstorben sind. Das sind dann die sogenannten „Schlusserben“. Zumeist handelt sich dabei um die gemeinsamen Kinder. Es könnte aber beispielsweise auch eine gemeinnützige Organisation wie zum Beispiel der Caritasverband oder die Sozialstation sein.

Ein möglicher Nachteil beim „Berliner Testament“ liegt darin, dass hierbei zweimal Erbschaftssteuer anfallen kann, falls der Nachlass die Erbschaftssteuerfreigrenzen übersteigt. Erbschaftssteuer kann bereits nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten (= 1. Erbfall) anfallen. Bei dessen Tod (= 2. Erbfall) muss ggf. der nachfolgende Erbe erneut in vollem Umfang Erbschaftssteuer zahlen. Die Zahlung von Erbschaftssteuer lässt sich jedoch bei geschickter Testamentgestaltung vermeiden.

Wir empfehlen an dieser Stelle den Gang zum Juristen und zum Steuerberater. Eine fachliche Beratung mag Geld kosten; sie kann aber weitaus mehr Geld durch taktische erbschaftssteuerliche Überlegungen sparen! Gemeinnützige Organisationen erben sogar erbschaftssteuerfrei!

Sie können das sogenannte „Berliner Testament“ nur solange gegenüber Ihrem Ehepartner widerrufen, solange Sie beide noch leben. Auch müssen Sie die vom Gesetz vorgeschriebene Form des Widerrufs einhalten, ansonsten ist der Widerruf ungültig. Stirbt ein Ehegatte, ist der Überlebende grundsätzlich an das Testament gebunden, sobald er die Erbschaft angenommen hat. Allerdings gibt es Möglichkeiten das Testament so zu formulieren, dass der überlebende Ehepartner gewisse Abänderungsmöglichkeiten behält. Auch hier macht eine fachliche Rechtsberatung Sinn!

Wann ist es besser einen Erbvertrag statt eines Testamentes zu errichten?

Das Testament wird im Regelfall von einer einzelnen Person errichtet. Beim Erbvertrag schließen mindestens zwei Personen einen Vertrag über den künftigen Nachlass. Während die Rechtswirkungen des Testamentes erst nach Ihrem Tod greifen und Sie Ihr Testament zu Ihren Lebzeiten beliebig abändern, ergänzen oder aufheben können (mit Ausnahme des wechselbezüglichen Ehegattentestaments), ist der Inhalt des Erbvertrages schon zu Ihren Lebzeiten, nämlich ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung für beide Seiten verbindlich.

Sehr häufig wird die Form des Erbvertrags gewählt, wenn bereits zu Lebzeiten Vermögen an die nächste Generation übergeben werden soll. Man spricht dann von einem **Übergabevertrag**, der quasi eine Vorwegnahme der Erbfolge darstellt. Der Erbvertrag muss immer notariell beurkundet werden; ein privatschriftlicher Vertrag ist nicht rechtsgültig!

Was bedeutet die Einsetzung als Erbe?

Zu erben bedeutet, alle Rechte, aber auch alle Pflichten des Verstorbenen zu übernehmen. Das heißt, wenn Sie in Ihrem letzten Willen einen Erben bestimmen, erbt dieser nicht nur Ihr Vermögen, sondern auch alle Schulden und sonstigen Verpflichtungen. Der Erbe wird also auch Ihr Rechtsnachfolger. Wer also zum Beispiel nur seinen Pflichtteil erhält, erbt nicht die Schulden (allerdings wird der Pflichtteil in seiner Höhe nach vorherigem Abzug der Schulden des Erblassers und der Beerdigungskosten gerechnet).

Was bedeutet demgegenüber ein Vermächtnis?

Wenn Sie aber einen Teil von Ihrem Vermögen einem, Ihnen nahe stehenden Menschen, einer Initiative, einer gemeinnützigen Organisation, einer sozialen oder kirchlichen Einrichtung hinterlassen wollen, ohne dass Sie dem Empfänger damit eine Verpflichtung auch zur Übernahme Ihrer Schulden und Belastungen auferlegen wollen, dann können Sie das mit dem sogenannten Vermächtnis tun. Der Erbe ist dann als Ihr Rechtsnachfolger gesetzlich verpflichtet das Vermächtnis zu erfüllen.

Wen Sie in Ihrem Vermächtnis bedacht haben, bezeichnet das Gesetz als den sogenannten Vermächtnisnehmer. Dieser Vermächtnisnehmer erwirbt mit dem Vermächtnis gegenüber den Erben einen rechtlichen Anspruch auf die Auszahlung eines im Vermächtnis festgeschriebenen Geldbetrages oder auf die Herausgabe von besonderen Wertgegenständen. Er tritt aber nicht in die Rechtsnachfolge ein und kann deshalb zum Beispiel nicht für Schulden des verstorbenen Erblassers herangezogen werden.





IV. Die Erbengemeinschaft | Seite 23

V. Pflichtteil | Seite 25

IV. Die Erbengemeinschaft

Was versteht man unter einer Erbengemeinschaft?

Wenn Sie mehrere Personen als Erben einsetzen, dann bilden diese eine Erbengemeinschaft. Diese Erbengemeinschaft kann nur gemeinsam über den Nachlass entscheiden. Das kann allerdings schwierig werden, wenn die einzelnen Erben der Erbengemeinschaft unterschiedliche Interessen haben und im schlechtesten Fall sogar untereinander zerstritten sind.

Kann ich bestimmen, wer zur Erbengemeinschaft gehört?

Es steht Ihnen völlig frei in Ihrem Testament oder Erbvertrag eine oder mehrere Personen zu bestimmen, die Ihre Erben werden sollen. Sie sind auch frei darin andere Erbquoten zu bestimmen, als das Gesetz sie vorgibt. Sie haben die Wahl jemanden zum Erben einzusetzen oder auch nur ihm einen bestimmten Gegenstand oder Vermögenswert (zum Beispiel ein Auto, einen Ring, ein Sparbuch usw.) im Wege eines sogenannten Vermächtnisses zuzuwenden. Sie können eine Zuwendung sogar von einer bestimmten Auflage abhängig machen (Grabpflege, Studienabschluss oder ähnliches). Die von Ihnen begünstigte Person muss nur erbfähig sein.

Und wenn ich kein Testament errichte, ich aber auch keine Verwandten mehr habe?

Leider kommt es immer wieder vor, dass ältere Menschen ohne Angehörige kein Testament errichten. Zwar sucht das Nachlassgericht von Amts wegen nach Angehörigen, die gesetzliche Erben wären. Findet sich aber niemand, fällt der gesamte Nachlass zu guter Letzt an den Staat. Wer dies vermeiden möchte, sollte sich überlegen, ob und gegebenenfalls wen er in einem Testament zu seinem Erben bestimmt. Mit mit dem Erblasser nicht verwandte Menschen haben deutlich geringere Erbschaftsfreibeträge als die nächsten Familienangehörigen und der Ehepartner. Soziale Einrichtungen müssen wegen Ihrer Gemeinnützigkeit keine Erbschaftssteuer zahlen.

Der Vertrag zugunsten Dritter

Der „Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall“ ist eine weitere Möglichkeit, einen Teil Ihres Nachlasses zu regeln. Diesen Vertrag schließen Sie als Kontoinhaber mit Ihrer Bank ab.

Dieser Vertrag führt dazu, dass ein Kontoguthaben oder Wertpapierdepot bei Ihrem Tode direkt auf eine Person oder auch eine gemeinnützige Organisation übergeht. Der Wert des Kontos oder des Wertpapierdepots fällt nicht in den Nachlass.

V. Pflichtteil

Kann ich eigentlich auch Verwandte von der Erbfolge ausschließen?

Grundsätzlich ja, da dies gerade Ausdruck der sog. „Testierfreiheit“ ist. Ich kann mir aussuchen, wer mein Erbe werden soll und wer nicht. Allerdings gibt es Grenzen. Der Gesetzgeber hat einem bestimmten Personenkreis einen Mindestschutz eingeräumt. Selbst dann, wenn ich diese Personen in meinem Testament enterbe, haben sie zumindest das Recht von den testamentarischen Erben einen Geldbetrag zu verlangen, nämlich den sog. „Pflichtteil“.

Was ist ein Pflichtteil?

Von einem Pflichtteilsrecht spricht man immer dann, wenn eine Person, die nach dem Gesetz geerbt hätte, durch letztwillige Verfügung des Verstorbenen enterbt wurde. Es handelt sich um einen Geldanspruch, der gegenüber dem oder den Erben geltend gemacht wird.

Wer ist überhaupt pflichtteilsberechtigt?

Nicht jeder gesetzliche Erbe kann im Fall seiner Enterbung seinen Pflichtteil verlangen. § 2303 BGB schränkt den Personenkreis auf die Eltern des Erblassers, auf seine Abkömmlinge und auf seinen Ehegatten ein. Cousins und Cousins, Neffen und Nichten, Onkel und Tanten haben damit im Fall ihrer Enterbung kein gesetzliches Pflichtteilsrecht.

Der Pflichtteil ist kein Teil des Erbes. Wer also Anspruch auf einen Pflichtteil hat, kann deshalb nicht etwa einen bestimmten Gegenstand aus dem Nachlass bzw. Erbe verlangen. Der Pflichtteilsberechtigte hat nur einen Anspruch auf Auszahlung eines Geldbetrages.

Wie hoch ist der Pflichtteil?

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Man muss daher berechnen, mit welcher Quote die enterbte Person nach dem Gesetz geerbt hätte.



Beispiel:

Eine Witwe hat drei Söhne. Sie hinterlässt ein Vermögen von 150.000 Euro. Alle drei Söhne hätten demnach gemäß der gesetzlichen Erbfolge einen Anspruch auf je 50.000 Euro. Doch die Witwe hat ihre zwei älteren Söhne enterbt und den jüngsten Sohn zu ihrem Alleinerben bestimmt. Damit hat dieser aber keinen Anspruch auf die gesamte Summe von 150.000 Euro. Seine beiden älteren Brüder erhalten wegen des gesetzlichen Pflichtanteils einen Anspruch von je 25.000 Euro, d.h. die Hälfte ihres gesetzlichen Anspruchs in Höhe von je 50.000 Euro. Der jüngste Sohn wird zwar testamentarischer Alleinerbe, schuldet aber seinen beiden Brüdern je 25.000 Euro.

Wer fordert und berechnet den Pflichtteil?

Viele Menschen sind der Meinung, dass das Nachlassgericht im Falle eines Testamentes, das einen Pflichtteilsberechtigten enterbt, dessen Ansprüche auf seinen Pflichtteil für ihn berechnet und von dem oder den Erben einfordert. Dies ist aber keineswegs Aufgabe des Nachlassgerichts. Vielmehr ist es Sache des Enterbten, selbst seine Ansprüche gegen den oder die Erben geltend zu machen. Dazu hat der Pflichtteilsberechtigte 3 Jahre Zeit. Danach sind seine Ansprüche, wenn er nicht aktiv geworden ist, verjährt.

Kann ich den Pflichtteil durch Testament oder auf anderem Wege ausschließen?

Grundsätzlich nein. Eine einseitige Bestimmung im Testament, dass ich den Pflichtteil entziehe, ist nach dem Gesetz (§ 2333 BGB) nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich.

Mancher Erblasser versucht den Pflichtteil dadurch zu umgehen, dass er den größten Teil seines Vermögens bereits zu seinen Lebzeiten verschenkt („Geben mit warmen Händen“). Stirbt er jedoch vor Ablauf von 10 Jahren seit der Schenkung, kann der Pflichtteilsberechtigte seinen Pflichtteil auch aus einem Teil oder sogar dem verschenkten Vermögenswert insgesamt berechnen.

Allerdings gibt das Gesetz dem Erblasser eine ganz andere Möglichkeit hier schon zu seinen Lebzeiten tätig zu werden: durch den sog. Pflichtteilsverzicht! Erblasser und Pflichtteilsberechtigter schließen hier einen notariellen Vertrag, in welchem der Pflichtteilsberechtigte auf seinen Pflichtteil verzichtet (zumeist gegen Zahlung eines Abfindungsbetrages).



VI. Testamentsvollstreckung | Seite 29

VII. Schenkung | Seite 31

VIII. Sonderfälle | Seite 32

VI. Testamentsvollstreckung

Gerade dann, wenn Sie Sorge haben, dass die von Ihnen eingesetzten Erben mit der Abwicklung des Nachlasses überfordert oder uneins sind, macht es Sinn im Testament jemanden zu bestimmen, der das, was Sie verfügt haben, ausführt. Hier bietet sich die Anordnung einer Testamentsvollstreckung an. Hierfür setzen Sie eine Person Ihres Vertrauens ein. Sie sollten diese Person aber sinnvollerweise schon zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung fragen, ob sie denn bereit wäre, dieses Amt zu übernehmen.

Wen kann ich als Testamentsvollstrecker einsetzen?

Grundsätzlich kann dies jede Person Ihres Vertrauens sein, die geschäftsfähig ist. Ist die Abwicklung des Nachlasses mit rechtlichen oder finanziellen Besonderheiten verbunden, bietet sich die Einsetzung eines Anwaltes, eines Steuerberaters oder Notars an.

Muss ich oder der Erbe den Testamentsvollstrecker bezahlen?

Grundsätzlich hat der Testamentsvollstrecker einen Vergütungsanspruch. Seine Kosten werden in der Regel aus dem Nachlassvermögen bezahlt. Sie können aber im Testament auch einen konkreten Betrag oder einen Prozentsatz des Nachlasswertes als Vergütung bestimmen. Holen Sie sich auch hier den Rat eines Juristen ein!

Was ist die genaue Aufgabe des Testamentsvollstreckers?

Das hängt von Ihrer Anordnung im Testament ab. Sie können nur für einzelne Zuwendungen Testamentsvollstreckung anordnen (zum Beispiel die Verwaltung eines Depots bis der Erbe volljährig wird oder den Verkauf eines Hauses) oder bestimmen, dass der Testamentsvollstrecker den kompletten Nachlass gemäß Ihren testamentarischen Anordnungen abwickelt.

Was ist, wenn der Testamentsvollstrecker sein Amt nicht antreten kann oder niederlegen muss?

Es kann passieren, dass die von Ihnen gewünschte Person zum Beispiel erkrankt, wegzieht oder vorverstirbt. Für diesen Fall können und sollten Sie in Ihrem Testament vorsorgen. Bestimmen Sie einen Ersatztestamentsvollstrecker. Und wenn Ihnen hier niemand einfällt, ordnen Sie an, dass das Nachlassgericht in diesem Fall einen geeigneten Ersatztestamentsvollstrecker bestimmen darf.



VII. Schenkung

Viele Menschen glauben, dass sie nach Errichtung eines Testaments nicht mehr über ihr Vermögen verfügen dürfen, es insbesondere nicht mehr verschenken können. Das stimmt so nicht! Natürlich dürfen Sie über Ihr Vermögen zu Ihren Lebzeiten frei verfügen. Einschränkungen ergeben sich nur,

- wenn Sie kein Testament, sondern einen Erbvertrag geschlossen haben,
- wenn Sie als Ehegatte im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft Ihr wesentliches Vermögen verschenken
- wenn Sie als Ehegatte im vertraglichen Güterstand der Gütergemeinschaft ohne Zustimmung Ihres Ehepartner verfügen
- wenn Sie innerhalb von zehn Jahren nach der Schenkung in finanzielle Not geraten (Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers)
- wenn Sie innerhalb von zehn Jahren nach erfolgter Schenkung versterben.

Gerade im Zusammenhang mit Schenkungen und sonstigen Zuwendungen, die Sie noch zu Ihren Lebzeiten aussprechen, gibt es einige sowohl erb- als auch familien- und steuerrechtliche Besonderheiten zu beachten. Man kann daher nicht oft genug die Empfehlung aussprechen:

Bitte informieren Sie sich vorher bei einem Juristen und Steuerberater über die rechtlichen Auswirkungen für Schenker und für den Beschenkten!

Müssen die Beschenkten Steuern zahlen?

Ja, Schenkungen sind für den Beschenkten grundsätzlich schenkungssteuerpflichtig. Allerdings gibt es auch hier wie im Erbrecht Freibeträge. Schenkungssteuer- und Erbschaftssteuersätze sind ebenso identisch wie die persönlichen Freibeträge. Als Beschenkte können Sie die Freibeträge alle 10 Jahre aufs Neue voll ausschöpfen. Es gibt hier ganz unterschiedliche Formen, auf welche Weise Sie das tun können.

VIII. Sonderfälle

Sonderfall Bankguthaben

Sie haben die Möglichkeit schon zu Ihren Lebzeiten mit Ihrer Bank einen sogenannten „Vertrag zugunsten Dritter“ abzuschließen. Sie weisen die Bank an, unmittelbar nach Ihrem Tod beispielsweise ein Kontoguthaben oder ein Wertpapierdepot direkt auf eine von Ihnen bestimmte Person oder an eine von Ihnen begünstigte Einrichtung oder Organisation zu übertragen. Dieses Bankkonto oder Depot fällt dann nicht zum Nachlass. Es ist eine schon zu Ihren Lebzeiten in die Wege geleitete Schenkung, die nach Ihrem Tod von der Bank ausgeführt wird.

Sonderfall Immobilien

Nichts ist schlimmer als einen Ehepartner zu verlieren und dann auch noch das eigene Haus verkaufen zu müssen. Was ist passiert? Wenn Eheleute mit Immobilienvermögen kein Testament machen, kann es geschehen, dass aufgrund der gesetzlichen Erbfolge eine Erbengemeinschaft, bestehend aus überlebenden Ehegatten und den Kindern des Verstorbenen entsteht. Die Interessen der einzelnen Miterben können aber durchaus entgegengesetzt sein.

Während der überlebende Ehegatte in seinem Zuhause wohnen bleiben möchte, wollen die Kinder eventuell „Geld sehen“. Dann muss das Haus schlimmstenfalls sogar versteigert werden. Durch ein Testament können Sie hier Abhilfe schaffen.

Sonderfall Lebensversicherungen

Lebensversicherungen zu vererben kann auch ein Weg sein, Vermögen auf die nächste Generation zu übertragen. Dafür müssen Sie nur einen Bezugsberechtigten in die Police eintragen und Ihrer Versicherung die Person des Bezugsberechtigten mitteilen. Diesem Bezugsberechtigten fällt das Auszahlungskapital zu, wenn Sie selbst die Fälligkeit der Versicherung nicht erleben sollten. Er kann dann über das Auszahlungskapital verfügen, muss es aber versteuern, sofern das Kapital die individuellen Freibeträge übersteigt.

Fehlt der Eintrag eines Bezugsberechtigten in die Police, fällt das Kapital aus der Lebensversicherung in den Nachlass.

Hinweis:

Die Bezugsberechtigung können Sie nur zu Ihren Lebzeiten ändern.
Eine Verfügung im Testament ist nicht rechtsgültig.



Sonderfall Stiftung

Vielleicht haben Sie keine Angehörigen oder das verwandtschaftliche Verhältnis ist getrübt. Vielleicht wollen Sie mit dem Vermögen und den Werten, die Sie während Ihres Lebens geschaffen und gepflegt haben, auch nach Ihrem Tod Gutes tun und bewirken.

Schenkt man nicht seinem Leben und all dem, was man geschaffen hat, einen nachhaltigen Sinn, wenn dank Ihrer Werte Menschen geholfen werden kann, die Hilfe benötigen? Sie können das auch tun. Zum Beispiel indem Sie eine eigene Stiftung gründen, die Ihren Namen trägt und deren Zweck Sie bestimmen können. Sie können aber auch durch eine Zustiftung oder testamentarischen Verfügung zum Beispiel die Caritas-Stiftung Augsburg unterstützen.

Finanzamt und Erbschaftssteuer

Wenn Sie etwas vererben, löst dies grundsätzlich Erbschaftssteuer aus. Der Steuersatz bemisst sich nach der Steuerklasse des Erben und dem Wert des vererbten Vermögens (nach Abzug der Freibeträge). Vom Bruttonachlass werden die Schulden und Verbindlichkeiten abgezogen (Nettonachlass). Von diesem Reinnachlass gehen die Freibeträge ab. Der verbleibende Rest ist die Grundlage für die Erbschaftssteuer.

In welche Steuerklassen werden die Erben eingeteilt und wie hoch sind die persönlichen Schenkungs- und Erbschaftssteuerfreibeträge?

Die nachfolgende Grafik zeigt Ihnen, in welche Steuerklasse Ihre Erben fallen und wie hoch die Freibeträge in der jeweiligen Steuerklasse für Ihre Verwandten sind.

Steuerklasse ^{1*}	Wer aus der Steuerklasse	Persönlicher Freibetrag ^{2*}
I	Ehegatte	500.000 Euro
I	Kinder und Stiefkinder; Enkel falls der Elternteil (das Kind des Erblassers) verstorben ist	400.000 Euro
I	Enkel, Stiefenkel	200.000 Euro
I	Großeltern	100.000 Euro
II	Geschwister, Neffen, Nichten, Schwiegerkinder, -eltern, geschiedene Ehegatten, Stiefeltern	20.000 Euro
III	Eingetragene Lebenspartner	500.000 Euro
III	Lebensgefährte, Verlobte, Nichtverwandte und Empfänger von Zweckzuwendungen	20.000 Euro

^{1*} Nicht zu verwechseln mit den Lohnsteuerklassen

^{2*} Freibeträge werden vom Wert des Nachlasses abgezogen, der Restbetrag ist erbschaftssteuerpflichtig

Wieviel Prozent Steuern müssen die Begünstigten zahlen?

Der Prozentsatz hängt von der Höhe des vererbten Nachlasswertes und davon ab, in welche Steuerklasse der Erbe, der Vermächtnisnehmer oder der Beschenkte fällt. Die nachfolgende Tabelle soll Ihnen einen Überblick geben:

Steuersätze beim Erben und Schenken			
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl. €	Steuersatz in % bei Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7	15	30
300.000 €	11	20	30
600.000 €	15	25	30
6.000.000 €	19	25	30
13.000.000 €	23	35	50
26.000.000 €	27	40	50
über 26.000.000 €	27	40	50

Kann ich durch geschicktes Testieren die Erbschaftssteuer beeinflussen?

Ja, das können Sie durchaus. Wenn ich weiß, wem ich etwas zuwenden möchte, kann ich seine Erbschaftssteuerklasse bestimmen und ausrechnen, wie hoch das Vermögen ist, das ich ihm zukommen lassen kann, ohne dass sein persönlicher Freibetrag überschritten wird.

Wer zahlt per se keine Erbschaftssteuer?

Gemeinnützige Körperschaften sind von der Erbschaftssteuerpflicht befreit. Dies bedeutet für Sie als Erblasser, dass Ihre Zuwendung 1:1 beim gemeinnützigen Träger ankommt und zu 100 % für ebensolche Zwecke verwendet werden kann. Das gilt in gleicher Weise, wenn Sie ein Vermächtnis zuwenden wie auch für den Fall der Erbeinsetzung.

Da die Caritas-Stiftung Augsburg, der Caritasverband für die Diözese Augsburg sowie alle Caritasverbände in den Landkreisen und zum Beispiel die Sozialstationen als gemeinnützig anerkannt sind, erhalten Sie die Freistellung durch das jeweilige zuständige Finanzamt.

Der Gesetzgeber gewährt diese und weitere Steuervorteile, weil er durch die soziale Arbeit der Caritasverbände, durch die Förderung der sozialen Arbeit durch Stiftungen wie zum Beispiel durch die Caritas-Stiftung Augsburg und durch die vor Ort befindliche Caritas-Sozialstation dauerhaft von eigentlichen staatlichen Aufgaben entlastet wird.



**Sonderteil:
VerErben zugunsten von
Menschen mit Behinderungen**

Sonderteil: VerErben zugunsten von Menschen mit Behinderungen

Eine Empfehlung vorweg:

Eltern von Menschen mit Behinderungen wünschen sich selbstverständlich, dass ihre Tochter/ihr Sohn auch etwas von ihrem Erbe hat. Doch bei Menschen mit Behinderungen sind viele Punkte zu beachten.

Deshalb steht am Anfang dieses Sonderteils ein zentraler Rat:

Lassen Sie sich nach Möglichkeit von einem Juristen (Rechtsanwalt, Fachanwalt, Notar) beraten, der sich auf das Sozialhilferecht, Behinderten- und Erbrecht spezialisiert hat. Stellen Sie sicher, dass Ihr Kind im Fall Ihres Todes finanziell abgesichert und nicht aufgrund Ihres vererbten Vermögens von sonstigen finanziellen Hilfeleistungen abgeschnitten ist.

Warum gelten für ein Kind mit Behinderung besondere erbrechtliche Überlegungen?

Die meisten Menschen mit Behinderung verfügen weder über nennenswertes Vermögen noch über Einkommen. Sie sind auf Sozialhilfeleistungen angewiesen. Dort aber gilt der sog. „Nachranggrundsatz“. Für den Erben mit Behinderung bedeutet dies, dass er erst sein ererbtes Vermögen aufbrauchen muss, bevor er wieder einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen hat.

Als Elternteil habe ich es aber in der Hand durch geeignete letztwillige Verfügung dafür Sorge zu tragen, dass mein Kind vom Ertrag meines Vermögens profitiert, ohne dadurch den Anspruch auf Sozialhilfeleistungen zu verlieren.

Was bedeutet das konkret für die Eltern eines Menschen mit Behinderung?

Die gesetzliche Erbfolge bietet hier keinen Schutz. Die Eltern müssen deshalb tätig werden und eine letztwillige Verfügung von Todes wegen errichten. Dies kann durch Testament oder durch Erbvertrag geschehen.

Ist die Enterbung des behinderten Kindes die richtige Lösung?

Nein, weil diese Enterbung nicht vor dem möglichen Zugriff des Sozialhilfeträgers auf das ererbte Vermögen schützt. Enterbte Kinder haben einen Mindestschutz in Form des Pflichtteilsanspruches. Der Pflichtteil beträgt der Höhe nach die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist ein Geldanspruch des enterbten Kindes gegen den oder die Erben.

Wenn aber das Kind den Pflichtteil gar nicht geltend macht?

Das ist kein wirklicher Schutz. Bedenken Sie, dass viele Menschen mit Behinderung Sozialhilfeleistungen beziehen. Der Sozialhilfeträger ist immer dann, wenn er für Ihr Kind Leistungen erbringt, berechtigt den Pflichtteilsanspruch auf sich überzuleiten und anstelle des Kindes geltend zu machen. Der Pflichtteil wird dann dazu verwendet, bereits erbrachte Sozialleistungen zu erstatten und die Gewährung zukünftiger Leistungen überflüssig zu machen, wenn und solange Vermögen aus dem geltend gemachten Pflichtteil vorhanden ist.

Macht es Sinn, das behinderte Kind zwar als Miterben einzusetzen, aber die Erbquote unterhalb des Pflichtteils anzusetzen?

Auch dieser Weg schützt nicht vor dem möglichen Zugriff durch den Sozialhilfeträger. Ist nämlich das testamentarisch zugewandte Erbe geringer, als es der Pflichtteil wäre, hat das behinderte Kind einen sog. „Pflichtteilsergänzungsanspruch“. Hier gilt das bereits oben Gesagte. Der Sozialhilfeträger kann diesen Anspruch auf sich überleiten und anstelle des Kindes vom Erben fordern.

Und wenn ich gar keines meiner Kinder, sondern nur meinen Ehegatten als Alleinerben einsetze?

Auch diese Variante hilft Ihnen nicht weiter. Denn alle Ihre Kinder sind gesetzliche Erben und pflichtteilsberechtigt und werden durch diese Alleinerbeneinsetzung enterbt. Damit können Ihre Kinder bzw. auch der Sozialhilfeträger den Pflichtteilsanspruch vom überlebenden Ehegatten verlangen.

Was muss ich tun, damit mein Kind erben kann, ohne deswegen seine Ansprüche auf Sozialhilfe- und sonstige finanzielle Leistungen zu verlieren?

Setzen Sie Ihr behindertes Kind in einem Testament oder Erbvertrag zum Erben ein. Die Erbquote sollte über der Pflichtteilsquote liegen, um das oben beschriebene Zugriffsrecht des Sozialhilfeträgers durch Überleitung und Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches auszuschließen.

Ist damit wirklich das Erbe des behinderten Kindes vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers gesichert?

Nein, das allein reicht noch nicht. Sie müssen in Ihrem Testament oder Erbvertrag vorgeben, wofür das behinderte Kind das ererbte Vermögen verwenden darf. Ihr Kind darf über das Erbe nicht frei verfügen können, sondern muss an Ihre Vorgaben gebunden sein. Das Erbrecht spricht hier von einem nicht befreiten Vorerben.

Auf diese Weise können Sie bestimmen, dass und wie Ihr Nachlass nur für diejenigen Bedürfnisse Ihres behinderten Kindes verwendet werden darf, die eben gerade nicht von den Sozialhilfe- oder sonstigen öffentlichen Leistungen abgedeckt sind. Konkret erfolgt dies in letztwilligen Verfügungen durch sog. Verwaltungsanordnungen.

Kann der Sozialhilfeträger die Vorerbschaft nicht einfach anstelle des behinderten Kindes ausschlagen?

Tatsächlich wäre das behinderte Kind selbst grundsätzlich berechtigt den Erbteil wegen der Belastung mit Nacherbfolge und Testamentsvollstreckung gemäß § 2306 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) auszuschlagen. Ein behindertes Kind ist aber meistens nicht mehr geschäftsfähig und kann dann auch nicht mehr rechtswirksam ausschlagen. Ein für das behinderte Kind eingesetzter Betreuer wird schon im Interesse des Kindes ganz sicher nicht ausschlagen, weil die Ausschlagung zum Wegfall der testamentarischen Zuwendung und zum Pflichtteil führen würde. Auf den aber wiederum könnte und würde der Sozialhilfeträger zurückgreifen.

Demgegenüber kann der Sozialhilfeträger die Ausschlagung des Erbes gegen den Willen des behinderten Kindes nicht erzwingen. Die Ausschlagung ist nämlich lediglich ein sog. Gestaltungsrecht, das – im Unterschied zum Pflichtteilsanspruch – nicht gemäß § 93 SGB XII (Sozialgesetzbuch XII) auf den Sozialhilfeträger überleitbar ist.

Was geschieht mit nicht aufgebrauchtem Erbe, wenn das behinderte Kind verstirbt und der Nacherbfall eintritt?

Der Tod Ihres behinderten Kindes ist der sog. Nacherbfall. Sie müssen daher in Ihrem Testament oder Erbvertrag einen weiteren Erben einsetzen, den sog. „Nacherben“. Er erbt dasjenige von Ihrem Nachlass, was nach dem Tod Ihres behinderten Kindes noch vorhanden ist.

Der Clou an dieser Regelung ist, dass der Nacherbe nicht Erbe des behinderten Kindes ist, sondern – mit zeitlicher Verzögerung – Ihr Erbe. Infolgedessen kann der Sozialhilfeträger auch nach dem Tod des behinderten Kindes keinen Zugriff nehmen, weil es sich ja gerade nicht um Vermögen des verstorbenen Kindes handelt.

Wen setze ich sinnvollerweise als Nacherben sein?

Dies bleibt völlig Ihnen überlassen. Häufig werden die Geschwister des behinderten Kindes oder deren Abkömmlinge eingesetzt.

Es können aber auch durchaus Vereine, Stiftungen, kirchliche oder gemeinnützige Einrichtungen zum Nacherben bestimmt werden.

Was passiert eigentlich mit dem Behindertentestament, wenn das behinderte Kind verstirbt, aber beide Eltern noch leben?

Wenn die Eltern ein Behindertentestament mit Vor- und Nacherbschaft errichtet hatten, gilt es umgehend zu handeln. Denn mit dem Tod des behinderten Kindes ist ja quasi bereits der Nacherbfall eingetreten. Wenn jetzt ein Elternteil stirbt, erbt neben dem überlebenden Ehegatten auch und sofort der Nacherbe.

Die Lösung liegt auf der Hand: Die Eltern sollten umgehend ein neues Testament bzw. einen neuen Erbvertrag errichten.

Wer kümmert sich um die Umsetzung der Anordnungen meines Behindertentestamentes ?

Das Behindertentestament unterscheidet sich vom normalen Testament in der Regel dadurch, dass mit dieser Form ein vergleichsweise langer Zeitraum abgedeckt werden soll.

Das behinderte Kind soll Zeit seines Lebens in den Genuss der Erbschaft kommen. Das Erbe muss damit verwaltet werden. Dies geschieht am sinnvollsten durch einen Testamentsvollstrecker, den Sie in Ihrem Testament ebenfalls bestimmen. Er kümmert sich um die Verwendung des ererbten Vermögens im Sinn und zugunsten Ihres behinderten Kindes. Man spricht hier von einer Verwaltungs- oder Dauertestamentsvollstreckung.

Wer kann Testamentsvollstrecker sein?

Grundsätzlich kann dies jeder tun, der hierzu bereit ist. Es macht aber sicher Sinn eine vertrauenswürdige Person zu wählen, die einen besonderen Zugang oder eine gewisse Nähe zu Ihrem behinderten Kind besitzt.



Das können beispielsweise sein:

- der überlebende Elternteil
- Geschwister des behinderten Kindes
- andere Verwandte oder Paten

Sie können aber auch Personen einsetzen, die von Berufs wegen als Testamentsvollstrecker tätig sind, wie z. B. Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater. In jedem Fall sollten Sie vorab mit derjenigen Person, der Sie ein solches Amt antragen möchten, sprechen und die Bereitschaft zur Übernahme abklären. Wichtig ist für den Fall, dass die von Ihnen ursprünglich gewünschte Person aus beruflichen, gesundheitlichen oder sonstigen Gründen das Amt nicht wahrnehmen kann oder niederlegen muss, Sie schon vorab in Ihrem Testament eine Ersatzperson benannt haben. Sie können aber auch dem Nachlassgericht auftragen, im Fall Ihres Todes einen geeigneten Testamentsvollstrecker einzusetzen.



Hält die Wahl eines Behindertentestaments auch vor Gericht stand?

Viele Bürger sorgen sich, dass die Einsetzung von Vor- und Nacherbschaft sowie die Anordnung von Verwaltungsmaßnahmen für die Verwendung des Nachlasses im Testament mit dem Ziel, das Erbe vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers zu bewahren, nicht rechtsgültig oder rechtlich angreifbar sein könnte.

Das Behindertentestament mit den oben beschriebenen Inhalten ist jedoch vom Bundesgerichtshof in verschiedenen Entscheidungen immer wieder als rechtsgültig und wirksam anerkannt worden.

Der Bundesgerichtshof liefert dazu auch eine erfreulich klare Begründung:

Dem eigenen behinderten Kind soll eine, über das sozialhilferechtlich gesicherte Existenzminimum hinausgehende Lebensqualität zugesichert werden. Dieser Wunsch der Eltern ist nicht etwa sittenwidrig, sondern Ausdruck der sittlich anzuerkennenden elterlichen Sorge für das Wohl des behinderten Kindes über den Tod der Eltern hinaus.

Mit den vorstehenden Ausführungen wollen wir Ihnen Denkanstöße an die Hand geben, wie Sie Ihr Vermögen zugunsten Ihrer behinderten Kinder rechtswirksam vererben können. Diese Broschüre kann Ihnen die notwendige rechtliche und steuerliche Beratung nicht ersetzen. Sie soll jedoch als Anregung dienen im Interesse des eigenen Kindes rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Perspektive Nächstenliebe

Nachhaltig Sinn stiften!

Mensch^{sein}
für Menschen



Not hat viele Gesichter ...

... aber verlangt eigentlich nur eine Antwort:
Nämlich zu helfen.

Die Caritas-Stiftung Augsburg unterstützt ...

- Kinder und Jugendliche nach einer Alkoholvergiftung
- Kinder aus suchtbelasteten Familien
- Frauen mit Essstörungen
- Menschen, die der Mediensucht verfallen sind
- Menschen in sozialer Not mit vielfältigen weiteren direkten Hilfen der Caritas

Helfen auch Sie helfen!

Eröffnen Sie Menschen in Not
eine neue Perspektive der Nächstenliebe!

Wir informieren Sie gerne,
wie Sie das am besten tun können.

Caritas-Stiftung Augsburg

Auf dem Kreuz 41, 86152 Augsburg

Tel.: 0821 3156-217, E-Mail: stiftung@caritas-augsburg.de

www.caritas-stiftung-augsburg.de



Impressum

Herausgeber:

Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.
Auf dem Kreuz 41, 86152 Augsburg

Redaktion:

Claudia Rudolph

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht,
Mediatorin, Zertifizierte Testamentsvollstreckerin AGT.
Anwaltssozietät Kämmerle – Kraft – Rudolph, Wangen im Allgäu

Bernhard Gattner

Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.

Layout & Gestaltung:

Kathrin Seemüller

Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.

Bilder:

Peter Atkins, Monkey Business, fotoscorp, finecki, Giuseppe Blasioli, M.studio,
rupbilder, Iurii Sokolov, Tomasz Markowski, philidor – Fotolia.com

Druck:

deVega Medien GmbH
Anwaltinger Straße 10, 86165 Augsburg

ClimatePartner^o

klimanutral

Druck | ID: 11342-1312-1008

1. Auflage, Januar 2014

© Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.



Mensch^{sein}
für Menschen